

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt:	Rechnungsamt	Az.	905.16: 5-20.14	Datum der Sitzung	19.12.2022
Bearbeiter/In	Frau Mangold				

Nr. 71/2022

Betreff:

Gesetzgeberische Debatte über eine weitere Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

➤ **Beschluss zur weiteren Vorgehensweise**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein

Beschlussantrag:

Sofern die angekündigte Verlängerung der Optionsfrist vom Gesetzgeber beschlossen wird, wird der Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31. Dezember 2024 zugestimmt.

Sachverhalt:

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. Gemeinden) grundlegend reformiert. Danach ist die Gemeinde grundsätzlich unternehmerisch tätig, es sei denn, sie übt Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage aus und die Behandlung als Nichtunternehmer führt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 beschlossen, dass die gesetzlich mögliche Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 angewendet wird. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde diese Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Mit Schreiben vom 16. November 2022 hat der Gemeindetag Baden-Württemberg über die gesetzgeberische Debatte zu einer weiteren Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 informiert. Da die finale Entscheidung darüber durch den Bundesrat erst am 16. Dezember 2022 erfolgen wird, hat im Gemeinderat ein Vorratsbeschluss über das weitere Vorgehen zu erfolgen.

Die Vorbereitungen zur Umstellung auf § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) sind bei der Gemeinde Wittnau grundsätzlich weit vorangeschritten, jedoch konnte bisher noch nicht für alle relevanten Sachverhalte eine finale Klärung erfolgen. Hier ist insbesondere die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Kurtaxe zu nennen. In einem Vorabentscheidungsersuchen hat der

Bundesfinanzhof hierzu aktuell dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob eine Gemeinde, die eine Kureinrichtung betreibt, mit dieser überhaupt wirtschaftlich tätig ist.

Wesentliche finanzielle Vor- bzw. Nachteile sind durch die Anwendung des § 2b UStG derzeit nicht zu erkennen. Gleichzeitig bringt die weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG – und somit die Inanspruchnahme der etwaigen Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31. Dezember 2024 – wertvolle Zeit für die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Klärung der noch offenen Sachverhalte sowie den noch anstehenden Aufbau eines Tax Compliance Management-Systems.

Die Verwaltung empfiehlt daher, von einer möglichen Verlängerung der Optionsfrist vorsorglich Gebrauch zu machen.